

**Regelung zur Vertretung des abwesenden Geschäftsführers der Stadtwerke Schmölln GmbH (Herr Severin Kühnast) durch die kaufmännische Leiterin (Frau Annett Berthel) und in gemeinsamer Vertretung durch den technischen Leiter (Herr Hanno Tettenborn)**

**1. Stellvertretungsfall**

Diese Regelung gilt für den Fall, dass

- a) keine abweichende Regelung oder abweichende Anordnung im Einzelfall getroffen ist und
- b) der Geschäftsführer abwesend ist und seine Tätigkeit nicht ausüben kann. Sie gilt sowohl für vorhergesehene Abwesenheit (z.B. Urlaub, längere Dienstreise o.ä.) als auch für unvorhergesehene Abwesenheit (z.B. krankheitsbedingt).

**2. reguläre Stellvertretungsbefugnisse**

Im Stellvertretungsfall übernimmt Frau Berthel die Erledigung des notwendigen operativen Alltagsgeschäfts, das keinen Aufschub bis zur erwarteten Rückkehr des Geschäftsführers duldet.

- a) Dazu gehören beispielsweise:
  - sämtliche Rechnungsanweisungen,
  - Entgegennahme und Genehmigung von Urlaubsanträgen für die Beschäftigten der Stadtwerke Schmölln GmbH
  - Vornahme der Entgeltzahlungen einschließlich der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge für die Beschäftigten der Stadtwerke Schmölln GmbH
  - Ausübung von – fachlichen – Weisungsbefugnissen gegenüber den Beschäftigten der Stadtwerke Schmölln GmbH – hierunter fallen auch Personalbefugnisse, also z.B. für das Erteilen von Abmahnungen, Begründung oder Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Versetzungen von mehr als 6 Monaten
  - Bestellung notwendiger Arbeitsmaterialien und Auslösen von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000 € pro Bestellung
  - Annahme von Informationen des Betriebsrats, Entgegennahme von Stellungnahmen und Anträgen des Betriebsrates (Korrespondenz mit dem Betriebsrat obliegt dem Geschäftsführer)
- b) Nicht dazu gehören insbesondere:
  - die Vertretung der Stadtwerke Schmölln GmbH gegenüber Dritten, etwa das Eingehen von vertraglichen Verbindlichkeiten, die über das Maß der in a) bezeichneten Vorgänge hinausgehen
  - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stadtwerke Schmölln GmbH in Rechtsstreitigkeiten
  - Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Betriebsrat

### **3. außerplanmäßige Stellvertretungsbefugnisse, gemeinsame Vertretung**

Müssen während des Stellvertretungsfalles unaufschiebbare Entscheidungen getroffen werden, zu denen Frau Berthel nicht bereits nach Ziffer 2 a berechtigt ist, dann können diese Geschäfte nur gemeinsam mit dem technischen Leiter (Herrn Tettenborn) ausgeführt werden.

In diesem Fall sind beide Stellvertreter gemeinsam befugt, sämtliche Geschäftsführerbefugnisse auszuüben, auch die Stadtwerke Schmölln GmbH außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten, verbindliche Rechtsgeschäfte einzugehen oder Erklärungen abzugeben.

Sie unterliegen dabei den Beschränkungen, denen auch der Geschäftsführer unterworfen ist, etwa dem Erfordernis, die Zustimmung des Aufsichtsrates bei Verpflichtungsgeschäften von mehr als 26.000,- € einzuholen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Gesellschaftervertrages und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zwingend zu beachten.

Die Stellvertreter sind verpflichtet, in jedem Fall im Sinne der Interessen der Stadtwerke Schmölln zu handeln, den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu folgen und dürfen dem Ansehen der Stadtwerke Schmölln in der Öffentlichkeit nicht schaden.

Schmölln, den 22.11.2017

.....  
Severin Kühnast  
- Geschäftsführer -